

## **Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Barsinghausen**

---

Gemäß § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in der Sitzung am 26.02.2009 und 19.03.2009 folgende Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Barsinghausen beschlossen:

### **§ 1 Integrationsbeirat**

Der Rat der Stadt Barsinghausen beruft einen Integrationsbeirat. Er ist kein Ausschuss im Sinne der NGO. Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgabe des Integrationsbeirates ist die Förderung der Integration der in Barsinghausen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Er soll insbesondere

- die Kommunikation zwischen Menschen der unterschiedlichsten Herkunftsländer fördern und gemeinsame Lernprozesse ermöglichen
- Interessen aufnehmen und Interessenkonflikte bearbeiten
- Zugangsbarrieren durch persönlichen Kontakt abbauen
- Problemfelder wie Wohnumfeldgestaltung, Gewaltprävention, Teilnahme am Schulleben usw. benennen und bearbeiten
- Menschen mit Migrationshintergrund ermutigen, ihre Anliegen vorzutragen und an konkreten Projekten zu arbeiten
- den interkulturellen Dialog über religiöse, weltanschauliche, soziale und politische Fragen ermöglichen und fördern
- Integrationsmaßnahmen in Abstimmung mit Rat und Verwaltung entwickeln und
- auf den Abbau von institutionellen und strukturellen Hindernissen hinwirken.

Dazu leitet der Integrationsbeirat Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Ausschüsse und ggf. den Rat weiter.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Integrationsbeirat besteht aus mindestens fünf und bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder soll aus dem Kreis der Zugewanderten kommen.

### **§ 4 Besetzungsverfahren**

Die Mitglieder werden durch den Rat berufen. Die in der Stadt tätigen Institutionen und ehrenamtlichen Gruppierungen können Personen vorschlagen, persönliche Bewerbungen sind ebenfalls erwünscht. Die Verwaltung sichtet die Bewerbungen und Vorschläge und bereitet eine Beschlussempfehlung und ggf. eine Nachrückerliste vor.

**§ 5**  
**Teilnahme weiterer Vertreter/innen**

Der Integrationsbeirat kann zur Information und Beratung weitere sachkundige Personen aus dem öffentlichen Leben, von Organisationen und Behörden einladen.

**§ 6**  
**Vorsitz**

Der Bürgermeister lädt schriftlich zur 1. Sitzung des Integrationsbeirates ein. Er leitet die Wahl des/der ersten Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/ Stellvertreterin.

**§ 7**  
**Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister**

Die laufende Geschäftsführung erledigt der Beirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.  
Der /die Vorsitzende unterrichtet den Bürgermeister über die Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister und von ihm beauftragte Personen können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern. Der Bürgermeister unterrichtet den Beirat über alle Belange der Stadt, die für Personen mit Migrationshintergrund von Bedeutung sind.

**§ 8**  
**Geschäftsordnung**

Der Integrationsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 9**  
**Amtszeit**

Die Amtszeit des Integrationsbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Barsinghausen. Sie beginnt erstmalig spätestens am 1.7. 2009, im Folgenden spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Kommunalwahl.

**§ 10**  
**Laufzeit**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 24.03.2009

STADT BARSINGHAUSEN  
Der Bürgermeister

Zieseniß

Veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung am 26.03.2009

1. Änderungssatzung in der Deister-Leine-Zeitung am 08.07.2011 veröffentlicht.
2. Satzung zur 2. Änderung der Satzung in der Calenberger Zeitung am 21.07.2018 veröffentlicht.